

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 15 (1908)
Heft: 4

Artikel: Zum schwyzrieschen Schulegesetze [Fortsetzung]
Autor: Frei, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 24. Jan. 1908. || Nr. 4 || 15. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Jakob Grüniger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schnyder, Hitzkirch, Herr Lehrer Jos. Müller, Gossau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Anserat-Aufträge aber an H. Haafenstein & Bogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Inhalt: Zum schwyzerischen Schulgesetze. — Neueste Beschreibung der Schweiz in Wort und Bild. — Humor. — Assoziationen in der bibl. Geschichte. — Vereinschronik. — Aus Kantonen. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

Zum schwyzerischen Schulgesetze.

Der III. Abschnitt handelt in den Art. 75—86 vom „Schüler“, im früheren Gesetze Art. 29—46. —

Aufnahme in die Schule: wenn das Kind das 7. Altersjahr schon zurückgelegt hat oder bis zum 31. Dez. a. c. erfüllen wird. —

Art. 29 des alten Gesetzes: die Aufnahme erfolgt im Mai jenes Jahres, in dem das Kind das 7. Altersjahr zurücklegt. — Ein gesunder Fortschritt. Den heutigen Verkehrsverhältnissen und der sich mehrenden Fluktuation der Bevölkerung wird Art. 76 gerecht, der also lautet:

„Treten schulpflichtige Kinder im Laufe des Schuljahres aus einem andern Schulorte in eine Gemeinde des Kantons ein, so hat die Gemeindefanzlei dem Schulratspräsidenten dieselben beförderlichst anzuzeigen. Auch die Eltern oder deren Stellvertreter haben in diesem Falle bei Strafe ihre schulpflichtigen Kinder sofort dem Präsidenten des Ortschulrates anzumelden.

Solche Schüler haben dem Lehrer einen Geburtschein und einen schriftlichen Ausweis über ihren bisherigen Schulbesuch vorzulegen.“ —

Der sichtlich zunehmenden Verwilderung der Jugend und der Unbotmäßigkeit der Eltern gegenüber der Straßkompetenz des Lehrpersonals rücken die Artikel 77 und 78 auf den Leib. Art. 77 lautet:

„Ueber Schulordnung und Schulzucht, Pflichten der Kinder in und außer der Schule und über daherige Strafen erläßt der Erziehungsrat eine für alle Schulen verbindliche Verordnung. Dieselbe ist in jedem Schulzimmer aufzuhängen und bei Anfang der Halbjahreskurse vom Lehrer einläßlich zu erklären.“

Die Wahrung der Schulzucht ist zunächst **Aufgabe des Lehrers** und untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Schulinspektors.“

Der **Sperindruck** weicht von dem alten Art. 39 ab und bekundet meines Erachtens eine nicht zu unterschätzende Einsicht der Behörden. Wer offenen Auges unsere Jugend und ihr Gebahren beobachtet, der wird es begrüßen, wenn die Obrigkeit dem Lehrer gesetzliche Handhabe bietet, auch außerhalb der Schule erzieherisch einzugreifen. Und jeder pflichtgetreue Lehrer — und deren haben wir gottlob noch sehr viele — ist froh, wenn er für diese erzieherische Seite seines Berufes eine gesetzliche Unterlage hat. —

Art. 78 ist völlig neu und lautet:

„Wenn Eltern oder andere erwachsene Personen einen Lehrer oder ein Mitglied der Schulbehörden wegen Handhabung der Schulzucht in oder außerhalb der Schule beschimpfen oder bedrohen oder ihren Strafverfügungen gewaltsam sich widersetzen, so hat der Schulrat oder das Schulinspektorat den Fall dem Bezirksamt zu verzeigen.“

Das Bezirksamt bestraft die Schuldigen mit einer Geldbuße von 5—30 Franken, im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbußen. Im Wiederholungsfalle überweist es die Schuldigen an das Strafgericht, welches Gefängnis bis auf 10 Tage ausfallen kann.“ —

Niemand, und namentlich kein aktiver Lehrer, wird die Zeitgemäßheit dieses Artikels bestreiten wollen. —

Die Artikel 79, 80, 81 und 82 handeln vom Absenzenwesen, diesem argen Hühnerauge im Schulbetriebe. Sie enthalten vielfache Neuerungen und zwar im Sinne der Verschärfung. Als „unentschuldigt“ gilt nur jene Absenz, die nicht vorher oder dann innerhalb 2 Tagen „gehörig“ entschuldigt worden. Drei selbstverschuldete Verspätungen in einer Woche sind $\frac{1}{2}$ Halbtage Schulversäumnis gleichzuhalten. —

Bislang sah Art. 43 eine Buße von 20 Rp. per Absenz vor bei fünf Halbtagen im Halbmonat und in den Sekundarschulen von 50 Rappen bei 3 Halbtagen im Halbmonat. Der neue Art. 81 besagt folgendes:

1. Sobald ein Schüler in einer Ganztagschule drei, in einer Halbtagschule zwei Halbtage die Schule versäumt hat, sind seine Eltern oder deren Stellvertreter durch den Schulratspräsidenten schriftlich einmal zu mahnen.
2. Jede fernere Versäumnis ist vom Schulratspräsidenten mit 50 Rappen zu bestrafen.

3. Erreichen während eines Semesters die unentschuldigten Versäumnisse eines Schülers der Ganztagschule die Zahl 10, der Halbtagschule die Zahl fünf, so hat der Lehrer die fehlbaren Schüler auf einem hiefür bestimmten Formulare dem Schulinspektorate unverzüglich zu verzeigen.

4. Diesem liegt ob, für jeden einzelnen ihm verzeigten Fall von Schulversäumnis eine bezügliche Strafverfügung zu treffen und dem zuständigen Bezirksamte zum Vollzug zu überweisen.

Die bezügliche Verfügung kann lauten:

- a) auf polizeiliche Zuführung des fehlbaren Schülers;
- b) auf Bestrafung des Vaters oder dessen Stellvertreters mit einer Geldbuße von 3—20 Franken, im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbußen.

Schwere Fälle von Konitz sind vom Bezirksamte dem Gerichte zu überweisen, welches Gefängnisstrafe bis auf 20 Tage ausfällen kann.

Ueber den Vollzug der Strafe ist dem Schulinspektorate sofort Bericht zu erstatten, welches hierüber dem Erziehungsrate halbjährlich Rechenschaft gibt." —

Das alte Gesetz ließ in seinem Art. 44 die vom „Schulrat“ gefällten Bußen durch den Gemeinde-, ev. in Einsiedeln, Gersau und Rüschnacht durch den Bezirksrat zugunsten des Schulfonds einziehen und die „Kontrolle über den stattgehabten Einzug der Schulbußen nach dem hiefür bestellten Formular alle zwei Monate dem Schulinspektor zur Prüfung einweisen“. Du lieber Gott, wie bemüht machte sich das in praxi. Kenner der Verhältnisse sagen, es habe Kinder mit 80 Absenzen gegeben und doch sei der bez. Schulrat nicht eingeschritten. Und sie sagen auch, daß vom Schulsekretäre Absenzen-Bußen während fünf Jahren ausgefällt wurden, aber es wurde vom Herrn Gemeindepräsidenten auch nicht eine Buße eingezogen. Freilich besagt der Art. 45: „Gemeinderäte, welche die ihnen eingewiesenen Bußen länger als drei Monate ausstehen lassen, wird der Erziehungsrat mit einer Ordnungsbuße bis auf 20 Fr. belegen“. Und trotzdem die Laxheit?! — Dieser Laxheit will nun der Art. 82 entgegenreten; er besagt:

„Der Einzug der vom Schulratspräsidenten ausgefallenen Schulbußen soll durch eine vom Regierungsrate zu bezeichnende **kantonale Zentralstelle** erfolgen. Dieser sind durch den Schulratspräsidenten, bezw. Schulinspektoren, alle Geldbußen 10 Tage nach der Ausfällung anzuzeigen.

Die eingezogenen Schulbußen werden nach Abzug von 10 Prozent Einzugsgebühren und allfälligen Betreibungskosten auf Ende des Schuljahres den betreffenden Gemeinden zugunsten des Schulfonds eingewiesen.

Nicht erhältliche Geldbußen sind im Sinne der Verordnung über Umwandlung der Geldbußen in Arrest umzuwandeln.

Der Schulratspräsident ist pflichtig, die Strafskontrolle über die von ihm ausgefallenen Bußen nach dem hiefür aufgestellten Formular zu führen und alle zwei Monate dem Schulinspektorate zur Einsicht einzusenden." —

Der Art. 83 befaßt sich mit dem seit einigen Jahren eingeführten, im alten Gesetz nicht bekannten „Zeugnisbüchlein“, das beim Eintritt in die Sekundar-, Fortbildungs- und Bürgerschule dem betr. Lehrer abzu-

geben ev. auch bei der Rekrutenprüfung „auf Verlangen des Experten“ vorzulegen ist. —

Neu sind die Art. 84 und 85:

„Nach Vollendung eines Jahreskurses soll womöglich jeder Schüler in die nächst höhere Klasse aufsteigen.

Länger als zwei Jahre darf ein Schüler nur mit Erlaubnis des Schulinspektorates in derselben Klasse zurückbehalten werden.“ —

Der Art. 85 setzt in anerkennenswerter Weise die Notlage fest, in der vom Schulrate „mit Zustimmung des Schulinspektors“ eine vorzeitige Entlassung aus der Schule statthaben darf oder sogar soll. —

Unerseht ev. gänzlich weggelassen sind im dritten Abschnitte folgende Punkte des früheren Gesetzes:

1. Bei Entfernung von 1 Stunde vom Schullokale ist ein Kind nur zum täglich einmaligen Schulbesuche verpflichtet. (Bisheriger Art. 41, letztes Alinea.) —
2. Die Strafbarkeit der „kantonalen Zentralstelle“, sofern sie im Bußeneinzug läßig wäre. —

Im ganzen muß anerkannt werden, daß der ganze Abschnitt ernstes Bemühen bekundet, das Schulwesen zeitgemäß zu heben, ohne die Eltern ungebührlich zu drücken und ohne dem Lehrer neue Lasten aufzulegen. In letzterer Hinsicht beweist Art. 83 in seinem 3. Alinea gegenteils, daß das Gesetz den Lehrer nach Tunlichkeit zu entlasten sucht, indem der Lehrer nur mehr am Ende eines Semesters die Zeugnisse auszustellen ev. das Zeugnisbüchlein auszufüllen hat, während der alte Art. 38 den Sekundarlehrer alle Monate zur Ausstellung des Zeugnisses verpflichtet. — Der Abschnitt verdient den Charakter der zeitgemäßen Fortschrittlichkeit und des gesunden Sinnes für volkswirtschaftliche Bedürfnisse, alles im Rahmen der kantonalen Verhältnisse. —

Der vierte Abschnitt handelt in den Art. 86—99 vom „Lehrer“, im 78er Gesetze Art. 46—57. Wir führen einige Artikel wörtlich an. Art. 86 setzt dem Lehrer in knapper Weise die Obliegenheiten auseinander und sagt dann anschließend:

„Mit Ausnahme derjenigen eines Kantonsrates (Wie sonntag! Die Red.) sind den Lehrern Beamtungen und Nebenbeschäftigungen, welche die Erfüllung ihrer Pflichten erheblich erschweren oder teilweise verunmöglichen, nur mit Genehmigung des Erziehungsrates und im Einvernehmen des Schulrates gestattet.

Die Führung einer Wirtschaft ist ihnen unbedingt untersagt.

Ueber Rechte und Pflichten der Lehrer erläßt der Erziehungsrat eine besondere Instruktion.

In der Regel dürfen Lehrerinnen für Knabenschulen von der 5. Klasse an nicht angestellt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet der Erziehungsrat.“ —

Dem Art. 88 entnehmen wir folgende Punkte:

„Die Patente werden provisorisch oder für eine bestimmte Zeit oder für immer vergeben.

Weiteres über Prüfungen und Patentierung bestimmt der Erziehungsrat in einem besondern Regulativ.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen Konfödate betr. Freizügigkeit der Lehrer abzuschließen.“ —

In Art. 90 liest man u. a.:

„Die Wahl eines Lehrers erfolgt höchstens auf vier Jahre, in allen Fällen nur auf die Dauer des Patentes und auf Schluß eines Semesters.“ —

Aus Art 93: „Lehrer mit unbefriedigenden Leistungen können durch Beschluß des Erziehungsrates jederzeit zu einer Prüfung angehalten werden. Bei ungenügendem Ergebnis derselben ist das früher ausgestellte Patent zu entziehen.

Vor Ablauf von fünf Jahren kann ein seiner Stelle entsetzter Lehrer nicht um die Wiedererlangung eines Wahlfähigkeitsaktes einkommen.“ —

Aus Art. 94: „Der Schulrat kann einem Lehrer nur in dringenden Fällen einen Urlaub bis auf zwei Wochen geben. Längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Erziehungsdepartements auf Antrag des zuständigen Inspektors und kann nur gegen Stellung eines genehmen Schulverweisers gestattet werden. Ausgenommen hievon ist Urlaub wegen Militärdienst.“ —

Neu sind und wohlthuend nachfolgende 2 Alin. von Art. 94:

- a. Wenn Stellvertretung wegen Militärdienst notwendig ist, hat die Gemeinde die hieraus erwachsenden Kosten zu tragen. Sie kann jedoch selbst oder durch den Lehrer zur Verlegung des Militärdienstes auf die Ferien zweckdienliche Schritte tun.
- b) Im Krankheitsfalle des Lehrers zahlt die Gemeinde an dessen Stellvertreter mindestens bis auf drei Monate die Hälfte des Gehaltes.

Die Besoldungsfrage regelt der Art. 95, der also lautet:

„Die Minimalbesoldung des weltlichen an öffentlicher Schule angestellten Primarlehrers beträgt 1300 Fr., nach 5 Dienstjahren 1400 Fr., diejenige des weltlichen an öffentlicher Sekundarschule angestellten Lehrers 2000 Fr. Nebstdem haben Primar- und Sekundarlehrer Anspruch auf Wohnung oder Wohnungsentfchädigung im Betrage von Fr. 100 bis Fr. 300.

Die Primarlehrer weltlichen Standes erhalten ferner vom Kanton im Minimum aus der eidg. Schulsübvention folgende Alterszulagen:

- a) nach 5 Dienstjahren im Kanton Fr. 50.—
- b) „ 10 „ „ „ „ 100.—
- c) „ 15 „ „ „ „ 150.—
- d) „ 20 „ „ „ „ 200.—

Die gleichen Alterszulagen erhalten die Sekundarlehrer von der Schulgemeinde (§ 50).

Lehrern, gegen welche von den Schulbehörden begründete Klagen vorliegen, kann der Regierungsrat die Alterszulagen ganz oder teilweise entziehen und darüber im Sinne von § 112 in güttscheinender Weise verfügen.

Die Besoldung der einer religiösen Genossenschaft angehörigen Lehrkräfte beruht auf vertraglichem Uebereinkommen der Gemeinde mit dem betreffenden Mutterhause.

Die Besoldung der Fachlehrer an Primar- und Sekundarschulen bestimmt die Schulgemeinde.“

Neu sind auch folgende zwei Ergänzungen:

- a. „Wird ein Lehrer beurlaubt, so bleibt ihm während der Dauer des Ur-

laubs die Besoldung, falls keine andern Bedingungen an die Urlaubsbewilligung geknüpft wurden.

- b. Beim Tode eines Lehrers bleiben dessen Erben im Genusse der Besoldung für ein ganzes Quartal vom Todestage an gerechnet." —

Und ebenfalls neu ist ein Anlauf zu einer kantonalen Lehrerkonferenz in Art. 97, der im übrigen die periodische (zweimalige per Jahr) Abhaltung von Lehrerkonferenzen unter Leitung der Inspektoren vorsieht, „deren Besuch und die Ausfertigung von Aufgaben für alle Primar- und Sekundarlehrer obligatorisch sind“. Die kantonale Lehrerkonferenz soll mindestens alle zwei Jahre unter der Leitung des Erziehungschefs stattfinden. —

Der vierte Abschnitt bietet viel Neues und bringt vor allem tunlichst alles in das Gesetz, was etwa in das Gesetz gehört. Es klebt noch viel Bopf am ganzen Abschnitt (so Art. 97); er weist manch' Produkt kleinlicher Auffassung auf (Art. 86) und ist im Kapitel der Besoldung und der Wohnungsentschädigung entschieden ungenügend. Aber trotzdem muß anerkannt werden, daß er manche sehr zeitgemäße Neuerung bietet, so in den Art. 88, 94, 95 und 97, alles Neuerungen, die den guten Willen der Maßgebenden befunden und gegenüber der Vergangenheit und ihrer Anschauung einen greifbaren Fortschritt bedeuten. —

Die folgenden Abschnitte haben keine wesentlichen Änderungen erfahren. Die Macht der Inspektoren hinsichtlich des Absenzenwesens ist vermehrt, die Verwendung der eidgen. Schulsubvention ist fixiert, die Beiträge des Kantons in etwa erhöht und erweitert, aber der behördliche Apparat ist unverändert geblieben. —

Abschließend fügen wir noch die Artikel 108 und 109 an, sie beschlagen die Beiträge des Kantons an das Schulwesen und dürften manchen Lesers Ansicht, die Zeitungsartikel ihm irrtümlich eingepfist, berichtigen.

Art. 108: „Bei Neubauten oder Reparaturen von Schulhäusern und Turnhallen im Betrage von über 2000 Fr. für jeden einzelnen Bau haben die Gemeinden Anspruch auf folgende Staatsbeiträge:

- a) von 3 % der aus den gemachten Vorlagen sich ergebenden Baukosten;
- b) von 200 bis 500 Fr. als fernern Zuschuß für Gemeinden, deren Verhältnisse besondere Berücksichtigung verdienen.

Nach Beendigung der Baute oder der Reparaturen ist die Schlussrechnung nebst Belegen dem Erziehungsrate zur Begutachtung an den Regierungsrat einzureichen. Derselbe wird zu Handen des Kantonsrates die Höhe des Staatsbeitrages beantragen.“

Art. 109: „Die Staatskasse leistet ferner:

- a) 10—15 % des aus dem Salzverkauf erzielten Reingewinns laut Gesetz vom 12. August 1898;
- b) an die Lehrerkasse jährlich wenigstens 2000 Fr.;
- c) an die Sekundarschulen die in § 50 genannten Beiträge;

d) Beiträge :

- aa) an den Unterhalt des Seminars ;
- bb) an die Lehrerkonferenzen ;
- cc) an die Kosten für besondere Unterrichts- und Fachkurse an den Fortbildungsschulen, gemäß §§ 98, 52 und 54 ;
- dd) an die Lehrerbibliotheken."

Die in Artikel 109 allegierten Artikel lauten also :

Art. 50: „Der Kanton leistet an jede Sekundarschule einen jährlichen Beitrag von 200 Franken. Des Fernern übernimmt er 10 % von der Arbeitslohn und 50 % der Alterszulage der Lehrer.“

Art. 52: „Der Kanton leistet an die Fortbildungs- und Fachschulen jährlich angemessene Beiträge. Die kant. Beiträge können an die Bedingung geknüpft werden, daß diese Schulen den einschlägigen eidgen. Vorschriften über Berufsbildung entsprechen.“ —

Art. 54: „Der Regierungsrat ist ermächtigt, alljährlich abwechselungsweise in verschiedenen Gegenden des Kantons Kurse für Gewerbe, Landwirtschaft und Haushaltung durch Fachlehrer abhalten zu lassen, sowie auch allgemein solche Kurse zu unterstützen.“ —

Art. 98: „Zur Fortbildung der Lehrer kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates besondere Unterrichtskurse beschließen oder freiwillige Teilnehmer an derartigen Kursen finanziell unterstützen.“ —

Wir haben nun in wohlwollender Weise das Gesetz knapp besprochen, Licht- und Schattenseiten gestreift und uns für Annahme desselben ausgesprochen. Ein eingehender Vergleich desselben mit dem von 1877/78 findet zahlreiche und vielfach eingreifende Neuerungen. Wir begreifen es, wenn die aktive Lehrerschaft ein Mehreres angestrebt hat, sie hat ein Recht dazu. Sind aber über die Hälfte ihrer offiziellen Wünsche erfüllt worden, so bedeutet das eine anerkennenswerte Abschlagszahlung. Und es ergibt sich für die sachlich denkende Lehrerschaft nur die eine Frage, ob bei einer Verwerfung des Entwurfes für eine nächste Zukunft ein neuer Schulgesetz-Entwurf denkbar ist, und ob dieser event. Neu-Entwurf für sie und für die Schule günstiger wird. Unsere Ansicht — und wir stehen 30 volle Jahre auf schweizerischem Boden — geht ohne Fehl dahin, ein nächstes Jahrzehnt bringt einen neuen Schulgesetz-Entwurf nicht mehr, und die Abhilfe bestehender Härten und Schattenseiten für den Lehrerstand durch die Gemeinden bleibt auch in Zukunft eine — vereinzelte. Gerade liberale Gemeinden haben sich seit Jahrzehnten in der Honorierung der Lehrarbeit nicht sonderlich übereilt und auch nicht in der Wertschätzung des Lehrstandes durch besondere Ehrung des einzelnen Lehrers. Wer etwas Positives für Schule und Lehrerstand will, der sagt zu diesem Entwurfe Ja; wer den Entwurf ablehnt, verzichtet auf den schrittweisen Fortschritt, vergißt aber, daß der Sturmschritt nur durch Übung gelernt und erfolgreich ausgeführt werden kann, ohne konstante und ein-

sichtige Uebung aber nur Mißerfolge reift. Im allgemeinen betonen wir zum Schluß noch freudig, daß das ganze Geseß ein echt katholischer Geist durchzieht. Möchte es beim Volke Gnade finden! —

Cl. Frei.

* Neueste Beschreibung der Schweiz in Wort und Bild.

Der sehr verdiente Verlag von Gebr. Uttinger in Neuenburg beginnt — kaum daß noch das große Lexikon der Schweiz, von dem der 6. Band in Ausgabe, zu Ende geführt ist, noch fehlen am Lexikon die Buchstaben U, V, W und Z — schon ein Compendium dieser größten Schweizergeographie, in einem Bande von 700 Seiten in Lieferungen, wovon die erste erschienen, zur billigen Subskription aufzulegen, um für alle sich um die nähere Vaterlandskenntnis interessierenden Volks-Elemente ein umfassendes Gesamt-Bild zu bieten. Das Buch hat in diesem reduzierten Rahmen bisher gefehlt. Das große Werk findet seinen Verbreitungskreis eben nur in den eigentlichen gebildeten und besser situierten Kreisen, für Lehranstalten und Bibliotheken; nicht jeder Vaterlandsfreund und nicht jeder Lehrer ist in der Lage, eine Ausgabe von 100 Fr. zu machen, und da ist der Verleger in opferwilliger Weise der guten Sache noch mehr entgegengekommen in der Veranstaltung einer verkürzten Edition in einem Bande. Diese bescheidene Auslage mit Lieferungsbezug zu je 1 Fr. 50 vermag doch wohl ein jeder noch aufzubringen, den dieses Werk angeht. Mit demselben werden alle erschienenen Beschreibungen der Schweiz überholt und kann sich ein Jeder das Anschaffen derselben süglich ersparen oder den Beitrag für eine Darstellung verwenden, welche in Wort und Bild alles Uebrige mehr als ersetzt. Einen Gedanken können wir hier nicht unterdrücken! Wie wäre's, könnte, ja  sollte nicht der Bund, der so viel, in mehrerer Beziehung fast zu viel für Staatsmonopoles leistet, hier für eine unbeschränkten verdienstvolle Mitleistung der Privattätigkeit von seinen reichen Mitteln auch einen entsprechenden Beitrag gewähren? — Wir meinen, daß das Lexikon und das Handbuch, welches letzteres das erstere auch aus seinem lexikalischen Aufbau in ein organisches Bild in einem Gusse darlegt, mit allen den wesentlichen Partien und den reichen prächtigen Illustrations und graphischen Beigaben — für jede Schweizer-Schule angeschafft würden.

G.

Agamemnon und Menelaos waren Brüder; aber sicher mußte man es nur von ersterem. —

Aus einem Briefchen. Das neue Schuljahr hat bereits mit Riesenschritten begonnen. —

Wie schreibt man „verdienen“? Du, Hans! Hans: Mit „te“, Herr Lehrer. Lehrer: Ganz recht, in der Mitte. Aber, wie fängt man's an? ... Na, du, Felix Löwenstein? Felix (Sohn eines jüdischen Tröblers): Mit alten Sachen, Herr Lehrer. —